



**Lichtbund
Karlsruhe e. V.**

Satzung

Fassung 2020

Inhaltsverzeichnis

Satzung3

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lichtbund Karlsruhe e. V. (LBK).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel, Verbandszugehörigkeit

1. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein und seine Mitglieder treten für eine gesunde und natürliche Lebensweise ein.
Der Verein errichtet und unterhält eine eigene Anlage mit den hierzu erforderlichen Sportstätten. Dort können seine Mitglieder die Vereinszwecke im Rahmen der Freikörperkultur verwirklichen. Der Verein kann zusätzliche Sportanlagen anmieten.
3. Der Verein ist Mitglied in den für seinen Sitz zuständigen Sportverbänden sowie seiner Fachverbände, deren Sportarten der Verein betreibt. Er schließt sich einem als gemeinnützig anerkannten Dachverband der Freikörperkultur an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verein können natürliche Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Von Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf nicht der Begründung.
4. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur für Vereinszwecke genutzt.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt nicht die bisherige Mitgliedschaft im Verein voraus. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder gegen Satzungsbestimmungen, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane in nachhaltiger und sich wiederholender Weise gröblich verstößt.
4. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied nach wiederholter Mahnung seinen Leistungsverpflichtungen nach der Beitrags- oder Gebührenordnung nicht nachkommt. Die Mitgliedschaft endet, wenn nach einer besonderen Mahnung, mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Bestimmung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der Vereinsordnungen und sonstigen vereinsinternen bekannt gemachten Bestimmungen zu benutzen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Familienmitglieder
 - Probemitglieder
 - Sportmitglieder
 - Tages-, Wochen- und Saisonmitglieder(nach näherer Bestimmung der Ziffern 2-7).
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrechte einschließlich aktive und passive Wahlrechte. Sie sind berechtigt, Gäste mitzubringen, die ebenso die Bestimmungen durch Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten haben.

3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder vor Erreichen der Volljährigkeit. Volljährigkeit in diesem Sinne tritt erst mit dem Schluß des Kalenderjahres ein, in das der maßgebliche Geburtstag fällt. Danach erfolgt die Weiterführung als ordentliches Mitglied, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet wird.
Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar mit Erreichen der Volljährigkeit.
4. Familienmitglieder sind Ehegatten und Lebenspartner als ordentliche Mitglieder (Ziff. 2) und deren Kinder als jugendliche Mitglieder (Ziff. 3), die als Familie oder in einer familienähnlichen Lebensgemeinschaft tatsächlich zusammen leben.
5. Probemitglieder sind alle Mitglieder in den ersten 6 Monaten der Mitgliedschaft. Während dieser Probezeit ist der Vorstand berechtigt, aus wichtigem Grund die Mitgliedschaft zu widerrufen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Beschwerde beim Ehrenrat einlegen.
6. Sportmitglieder sind Mitglieder, die ausschließlich in den Sportabteilungen am Wettkampfsport teilnehmen. Sie haben keine Stimmrechte und kein Wahlrecht. Sportmitglieder sind berechtigt, für die Dauer ihres Trainings und beim Wettkampf die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
7. Tages-, Wochen- und Saisonmitglieder (Kurzzeitmitgliedschaften) sind nach näherer Bestimmung durch den Vorstand zugelassen. Diese haben das Recht, die Anlage und Einrichtungen des Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie die Leistung von Diensten für die unter § 7 genannten Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch eine Beitragsordnung geregelt.
2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen werden in einer Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand nach wirtschaftlichen und rechtlichen Erfordernissen erlässt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - c) der Ehrenrat.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Neben den in dieser Satzung festgelegten Rechten hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - b) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Leistungen von Diensten, sowie über Anträge von Mitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens im Mai,
 - b) auf Verlangen des Vorstandes,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes,
 - d) auf Verlangen des Ehrenrates.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, der die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich oder auf digitalem Weg einzuladen hat. Eine Einladung ist rechtzeitig, wenn sie mindestens drei Wochen vorher an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.
5. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Ressortleiter Finanzen,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Ressortleiter für Sport,
 - f) dem Ressortleiter für Gelände und Technik,
 - g) dem Ressortleiter für Veranstaltungen,
 - h) dem Ressortleiter für Kultur und Allgemeine Organisation,
 - i) dem Jugendleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Ressortleiter für Finanzen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen seiner Zielsetzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder nach näherer Bestimmung in den Ordnungen der Mitgliederversammlung, oder dem Ehrenrat vorbehalten sind. Nähere Bestimmungen über Sitzungen des Vorstandes sowie ggf. zu bildende Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, soweit die Mitgliederversammlung nichts abweichendes bestimmt. Die gewählten Vorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand mit Zustimmung des Ehrenrats für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter. Bei Ausscheiden von mehr als einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied hat spätestens nach 2 Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm soll mindestens je Geschlecht ein Mitglied angehören. Für die Wahl und die Dauer gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Fehlt der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, so wird aus der Mitte der anwesenden Ehrenratsmitglieder ein Sitzungsleiter gewählt.
3. Aufgaben des Ehrenrats
Zusätzlich zu § 11 Ziff. 5 hat der Ehrenrat folgende Aufgaben:
 - a) Einhaltung der Satzung,
 - b) Mitwirkung bei Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen, welche die Mitgliederversammlung beschließen muss,
 - c) Entscheidung nach Maßgabe von § 17 über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes,
 - d) Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten auf Antrag der Beteiligten.

§ 13 Protokolle und Beschlüsse

1. Über jede Sitzung oder Versammlung der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Beschlüsse der Vereinsorgane von allgemeinem Interesse für die Mitglieder, sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit eingesehen werden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligt sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben nach Schluß des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, ohne Angaben von Gründen, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 15 Ordnungen

1. Die Vereinsorgane geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrungsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Nutzungsordnung.
3. Der Vorstand beschließt weitere Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind.
4. Ordnungen, die der Vorstand beschließt, sind durch Rundschreiben bekanntzugeben und für alle Mitglieder verbindlich. Sie dürfen nicht rückwirkend in Kraft treten.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die LBK-Jugend gibt sich eine Jugendordnung.
2. Der Jugendleiter widmet sich der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit des Vereins und ist Mitglied des Vorstandes nach Maßgabe des § 11.
3. Der Jugendleiter wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Über den Ausschluß aus dem Verein (§ 5, Ziffer 3 und 4), sowie über einen Entzug der Parzelle als Ordnungsmaßnahme nach Maßgabe des § 1 der Nutzungsordnung entscheidet der Vorstand.
2. Das betroffene Mitglied wird von der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme möglich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Ordnungsmaßnahme nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Über die Ordnungsmaßnahme wird das Mitglied mit der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein informiert. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Einspruch beim Ehrenrat möglich. Hierauf ist in der Ordnungsmaßnahme hinzuweisen. Der schriftlich einzulegende Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

4. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch mit einer Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Für die Ablehnung der Mitglieder des Ehrenrats an der Teilnahme des Einspruchsverfahrens und für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten §§ 1032 und 1034 ZPO entsprechend.
5. Eine Kostenerstattung für das Einspruchsverfahren findet nicht statt.
6. Das Recht des Vorstandes, grundsätzliche Angelegenheiten, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung unerlässlich sind, in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, bleibt unabhängig vom Ausgang des Einspruchsverfahrens unberührt.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Karlsruhe. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss hat nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, und davon mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist sie nach spätestens 2 Monaten erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig und entscheidet mit einer 3/4 Mehrheit.
3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an den Badischen Sportbund Karlsruhe und an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe.

Vorstehende am 11. April 1997 beschlossene und am 12. Mai 2017 letztmals geänderte Satzung wurde am 03.07.2017 in das Vereinsregister Nr. 636 eingetragen.



**Lichtbund
Karlsruhe e. V.**

Vereinsordnung

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.....	13
Geschäftsordnung des Vorstandes	17
Geschäftsordnung des Ehrenrat.....	19
Mitgliedsordnung	21
Ehrungsordnung.....	23
Finanzordnung.....	25
Beitragsordnung	29
Beitragstabelle	31
Gebührenordnung.....	33
Gebührentabelle.....	35
Jugendordnung.....	37
Sportordnung	39
Geländeordnung.....	41
Nutzungsordnung	43
Reisekostenordnung	47

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Allgemeines

1. Der Lichtbund Karlsruhe e.V. erläßt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Versammlungen sind nichtöffentlich. Ausnahmen hiervon können durch die Versammlung beschlossen werden.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung von Versammlungen richtet sich nach der Satzung.

§ 3 Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen richtet sich nach der Satzung.

§ 4 Versammlungsleiter

1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter (§ 11 der Satzung) verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Gegen diese Anordnungen des Versammlungsleiters kann vom Betroffenen Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist in der Reihenfolge der Wortmeldung eine Rednerliste aufzustellen.

§ 5 Worterteilung

1. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

1. Antragsteller und Berichterstatter erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie sind auch außerhalb der Rednerliste zu hören.
2. Zur tatsächlichen Richtigstellung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihungsfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge zur Versammlung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist antragsberechtigt.
2. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
4. Über Dringlichkeitsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit, sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.

§ 9 Abstimmung von Anträgen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

2. Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschließt. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
5. Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Lediglich zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.
6. Auf Antrag von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
7. Für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes gilt § 10 Ziffer 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss aus mindestens fünf Mitgliedern zu bilden, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahl des 1. Vorsitzenden die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung oder eine sonstige Ordnung vorschreiben. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben. § 9 Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 11 Protokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Im Übrigen gilt § 13 der Satzung.
2. Die Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung auf die Dauer von 2 Monaten in der Geschäftsstelle auszulegen.
3. Einwände sind innerhalb dieser Zeit schriftlich an den Vorstand zu richten, der spätestens bis zum Ablauf von 4 Wochen darüber zu entscheiden hat.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. November 1988.

Geschäftsordnung Vorstand

§ 1 Sitzungen

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. In dringenden Eilfällen kann die Einladung in anderer Form erfolgen.
2. Sitzungen sind ferner auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.

§ 2 Abstimmungen

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 11 der Satzung.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
3. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Vorstandschaft für den Einzelfall keine schriftliche Abstimmung beschließt.

§ 3 Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen, die Protokolle sind fortlaufend zu numerieren.
2. Jedes Vorstandsmitglied erhält innerhalb zwei Wochen nach der Sitzung, spätestens jedoch vor der nächsten Vorstandssitzung eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 4 Bekanntgabe

1. Die Beschlüsse müssen innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung durch Aushang auf dem Gelände bekanntgegeben werden. Ebenso hat eine Veröffentlichung im nächstfolgenden Mitteilungsblatt zu erfolgen.
2. Beschlüsse, die ihrer Natur nach vertrauliche Sachverhalte beinhalten, werden nicht veröffentlicht. Beschlüsse die die Ordnungen betreffen, müssen veröffentlicht werden und dürfen nicht rückwirkend gelten.

§ 5 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche oder einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden, denen sachkundige Mitglieder angehören sollen. Den Vorsitz führt das jeweils zuständige Vorstandsmitglied. Die Ausschüsse sind beratend tätig und geben dem Vorstand zur Vorbereitung einer Entscheidung Empfehlungen.

2. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen. Mit der Neuwahl des Vorstandes sind auch die Ausschussmitglieder neu zu berufen.

Beschluss des Vorstands vom 09. Dezember 1988.

Geschäftsordnung Ehrenrat

§ 1 Aufgaben

Der Ehrenrat entscheidet in den in der Satzung und der Vereinsordnung vorgesehenen Fällen.

Außerdem können die Vereinsorgane (§ 9 der Satzung) sowie die Kassenprüfer (§ 14 der Satzung), der Versammlungsleiter (§ 4 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung) und der Wahlausschuss (§ 10 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung) die Erstattung eines Gutachtens darüber beantragen, ob eine vorgesehene Maßnahme den Vorschriften der Satzung oder Vereinsordnungen entspricht.

§ 2 Beschlussfassung

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Ehrenrat ein und leitet die Beratung. Er hat die Sitzung vorzubereiten und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden. Im Verfahren nach §§ 7 (5), 11 (5) 12 und 17 der Satzung entscheidet die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 3 Tätigwerden

Der Ehrenrat wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrags, der begründet sein muß, tätig. In den Fällen des § 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung genügt eine mündliche Antragstellung. Der Ehrenrat kann aber vor seiner Entscheidung eine schriftliche Begründung verlangen.

§ 4 Sitzungen

Die Sitzungen des Ehrenrats sind nichtöffentlich.

Der Antragsteller und der Antragsgegner sind vom Vorsitzenden zur Sitzung zu laden, wenn der Ehrenrat deren Anwesenheit für geboten hält. Sonst sind sie zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt der Betroffenen dem nicht innerhalb der festgesetzten Zeit nach, kann sein späteres Vorbringen nicht mehr verwertet werden. Ist er der Antragsteller, ist der Antrag ohne weitere Aussprache vom Ehrenrat abzulehnen. Dies gilt entsprechend, wenn der Betroffene trotz Ladung vor dem Ehrenrat nicht erscheint. In den Fällen des § 1 dieser Geschäftsordnung kann der Ehrenrat die Erstattung eines Gutachtens solange aussetzen, bis die angeforderte schriftliche Stellungnahme eingegangen ist.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied des Ehrenrats ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt ist,
2. der Ehegatte bzw. Partner (§ 7 Abs. 4 der Satzung) eines Beteiligten ist, auch wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht,

3. in gerader Linie mit einem Beteiligten verwandt oder verschwägert ist,
4. in derselben Sache als Mitglied eines anderen Vereinsorgans tätig gewesen ist; dies gilt nicht für die Mitwirkung in der Mitgliederversammlung, insbesondere bei Abstimmungen oder Beschlüssen.
5. im Einspruchsverfahren nach § 17 (4) der Satzung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nicht teilnehmen kann.

§ 6 Befangenheit

Ein Mitglied des Ehrenrats kann bis zum Beginn der Beratung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet unter Ausschluß des abgelehnten Mitglieds. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn sich ein Mitglied des Ehrenrats selbst für befangen hält.

§ 7 Verfahren

Der Ehrenrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Beweise erheben, insbesondere von den Beteiligten Auskunft und Vorlage von Schriftstücken verlangen, wenn dies zur Aufklärung erforderlich ist. Kommt der Antragsteller einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, gilt § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, dem Ehrenrat Auskunft zu erteilen oder Schriftstücke usw. vorzulegen, wenn es für die Entscheidung erheblich ist. Bei der Verwertung von Erkenntnissen in Beschlüssen oder öffentlichen Erörterungen sind die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes vorrangig zu berücksichtigen.

§ 8 Entscheidungen

Der Ehrenrat entscheidet nach geheimer Beratung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen. Der Ehrenrat hat wichtige Entscheidungen gemäß § 13 der Satzung bekannt zu geben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für die Beteiligten verbindlich. Beschließt der Ehrenrat gemäß § 17 der Satzung eine Ordnungsmaßnahme, kann der Betroffene innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Zugang eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Diese Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ehrenrat kann einen streitigen Zustand einstweilen regeln, insbesondere die Mitgliedsrechte vorläufig entziehen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum Wohle des Vereins oder seiner Mitglieder dringend geboten ist. Diese Entscheidung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ehrenrats gefaßt werden. Diese Maßnahme endet mit Zusammentritt der Mitgliederversammlung.

§ 9 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung und der Vereinsordnungen sinngemäß. Beschluss des Ehrenrats vom 12. November 2009.

Mitgliedsordnung

§ 1 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Zeitpunkt der Aufnahme des Bewerbers.
3. Nach der Aufnahme ist der mit einem Lichtbild versehene Mitgliedsausweis auszuhändigen. Im Übrigen wird auf die Beachtung der Satzung und der Ordnungen, die digital zur Verfügung gestellt werden, hingewiesen. Auf Wunsch werden diese Unterlagen in Papierform ausgehändigt.

§ 2 Widerruf

1. Die neu aufgenommenen Mitglieder müssen im nächsten Rundschreiben und durch Aushang auf dem Gelände namentlich veröffentlicht werden.
2. Einsprüche oder Bedenken gegen die neu aufgenommenen Mitglieder müssen innerhalb der Probezeit schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand geltend gemacht werden.
3. Der Vorstand hat die Einsprüche oder Bedenken zu prüfen und zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft widerrufen wird.
4. Der Widerruf der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde und den Widerruf entscheidet der Ehrenrat.
5. Das Rechtsverhältnis endet mit Ablauf der Einspruchsfrist, oder, soweit eine Beschwerde eingelegt wurde, mit der Entscheidung des Ehrenrates.

§ 3 Ruhende Mitgliedschaft

1. Mitgliedern, die aus besonderen Gründen für mindestens ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen, kann der Vorstand auf Antrag eine "Ruhende Mitgliedschaft" zuerkennen.
2. Die "Ruhende Mitgliedschaft" ist zeitlich zu begrenzen. Die Mitgliedschaft lebt danach ohne besonderen Antrag wieder auf.
3. Eine "Ruhende Mitgliedschaft" kann nicht im Nachhinein gewährt werden. Sie wird erst dann wirksam, wenn der Antragsteller den Mitgliedsausweis und die Geländeschlüssel zurückgegeben und die festgesetzte Verwaltungsgebühr entrichtet hat.
4. Während der Zeit der "Ruhenden Mitgliedschaft" ruhen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 4 Auflösung der Familienmitgliedschaft

1. Mitglieder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft, die geschieden sind oder dauernd getrennt leben haben dies der Vorstandschaft schriftlich bekanntzugeben. In diesen Fällen wird jedes einzelne Mitglied ohne besonderen Antrag Einzelmitglied.
2. Die aus der Familienmitgliedschaft hervorgegangenen jugendlichen Mitglieder werden bei dem jeweils Erziehungsberechtigten als Einzelmitglied weitergeführt.

§ 5 Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden auf elektronischen Datenträgern gespeichert und verarbeitet. Darauf sind die Mitglieder hinzuweisen.
2. Die personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereins- oder Verbandszwecke verwendet werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendig ist.
3. Eine Speicherung, Verwertung oder Weitergabe von Daten für andere, als in Ziffer 2 genannten Zwecke, ist nur mit Einverständnis des Betroffenen möglich.

Beschluss des Vorstands vom 9. Dezember 1988.

Ehrungsordnung

§ 1 Ehrenmitglieder

1. Der Verein würdigt seine Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen Verdienste um den Verein erworben haben, mit der Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Maßgabe der Satzung die Ehrenmitgliedschaft.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein kann der Vorstand eine besondere Würdigung aussprechen.
2. Den Umfang und die Art und Weise der Würdigung legt der Vorstand im Einzelfall fest.

§ 3 Sportliche Leistungen

1. Außerordentliche sportliche Leistungen werden entsprechend dem sportlichen Erfolg gewürdigt.
2. Die Vorstandschaft bestimmt Art und Umfang der Würdigung.

§ 4 Langjährige Mitgliedschaft

1. Für langjährige Mitgliedschaft wird eine besondere Urkunde verliehen.
2. Als langjährige Mitgliedschaft gelten eine 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und jeweils weitere fünf volle Jahre der Mitgliedschaft.
3. Alle Zeiten einer Mitgliedschaft werden hierauf angerechnet; nicht jedoch die Zeit einer „Ruhenden Mitgliedschaft“.

§ 5 Nichtmitglieder

1. Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können besonders geehrt werden.
2. Art und Umfang der Ehrung bestimmt die Vorstandschaft. Soweit ein Nichtmitglied mit der Ehrenmitgliedschaft bedacht werden soll, ist § 1 Abs. 2 dieser Ordnung anzuwenden.

§ 6 Ehrungsvornahme

Die Ehrenmitgliedschaft muss, die übrigen Ehrungen können, bei besonderen Anlässen oder in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter vorgenommen werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 1988

Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins.

Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Gebühren nach § 8 der Satzung und Spenden aufgebracht.

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen darf den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

§ 3 Haushaltsplan, Sicherheitsrücklage

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10 % der Jahresbeiträge betragen kann. Der Haushaltsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 4 Zweckbindung

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden: Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig (gegenseitig deckungsfähig).

§ 5 Bilanz

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz zu erstellen, die von den Kassenprüfern geprüft werden muss.

§ 6 Kasse

Die vom Ressortleiter Finanzen verwaltete Kasse ist die einzig einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen erlassen.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und/oder über dessen Bankverbindung ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.

Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den zuständigen Ressortleiter tragen. Eine Quittung des Zahlungsempfängers ist im Rahmen elektronischer Verfahren überflüssig.

Einnahmebelege müssen Angaben über Grund des Zahlungsempfangs und die Unterschrift des Ressortleiters Finanzen enthalten.

Der Ressortleiter Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Die Führung der Buchhaltung darf jedoch nicht in seiner Hand liegen.

§ 8 Befugnisse, Kredite

Im Rahmen des ordentlichen Haushalts kann der Ressortleiter Finanzen in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von Euro 512,00 und der 1. Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter bis zu einem Betrag von Euro 1.534,00 verfügen. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen.

Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Krediten einschließlich Mitgliederkrediten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Zustimmung kann auch als gegeben angesehen werden, wenn die Mitgliederversammlung bestimmte Vereinsvorhaben in einem abgegrenzten Kostenrahmen gebilligt hat.

Die Entscheidung größerer Umgestaltungs- und Neubauprojekte ist Sache der Mitgliederversammlung. Als größere Projekte gelten Vorhaben, deren Gesamtkosten 25% der Jahresbeitragseinnahmen übersteigen.

§ 9 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sollen jährlich mindestens zwei Kassen- und Buchprüfungen – davon eine unvermutet – vornehmen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich berichten.

Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Ressortleiter Finanzen den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.

Der Gesamtvorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 10 Aufwandsersatz

Der Verein kann den Mitgliedern angemessene Aufwendungen ersetzen, die diesen durch die satzungsgemäße Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Daneben sind auch Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG möglich.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. November 1988/geändert in der MV am 23. April 2010.

Beitragsordnung

§ 1 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag ist als Geldleistung zu erbringen. Der Zusatzbeitrag kann wahlweise als Geldleistung oder als Arbeitsleistung erbracht werden.
3. Für Familien und tatsächlich bestehende familienähnliche Lebensgemeinschaften gemäß § 7 Ziffer 4 der Vereinssatzung ist ein Familienbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten.
Der Zusatzbeitrag nach § 3 Ziffer 1 der Beitragsordnung ist für jedes erwachsene Familienmitglied zu leisten.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Liegt der Beginn in der ersten Jahreshälfte, ist der Beitrag für das gesamte Jahr zu leisten. Bei Beginn in der zweiten Jahreshälfte ist der Beitrag für ein halbes Jahr zu leisten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrück-erstattung.
6. Für die Beitragsberechnung sind die persönlichen Voraussetzungen des Mitgliedes zum Stichtag 1. Januar des Jahres maßgebend. Sie gelten für das gesamte Beitragsjahr. Dies trifft auch für evtl. Ermäßigungen zu.
7. Ehrenmitglieder sind in Form des Mitgliedsbeitrag ohne Parzelle vom Beitrag befreit.

§ 2 Grundbeitrag

1. Der Grundbeitrag gemäß § 1 Ziffer 2 der Beitragsordnung ist als Geldleistung grundsätzlich im Februar des lfd. Jahres zur Zahlung fällig. Änderungen hierzu sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
2. Der Grundbeitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle.
3. Die für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen sind unaufgefordert und rechtzeitig vor Beitragsfälligkeit vorzulegen.
4. Der Grundbeitrag bei Familienmitgliedschaften (§1 Ziffer 3 der Beitragsordnung) kann nur ermäßigt werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen bei beiden Mitgliedern zum 01.01. des lfd. Jahres erfüllt sind.
5. Einzugsermächtigung soll erteilt werden.

§ 3 Zusatzbeitrag

1. Jedes Mitglied vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr kann diesen Zusatzbeitrag wahlweise in Form von 7 Arbeitsstunden (Arbeitsleistung) oder als Geldleistung erbringen. Die Höhe einer evtl. Geldleistung ist in der

- Beitragstabelle geregelt. Unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 6 entfällt für Mitglieder ab Vollendung des 70. Lebensjahres der Zusatzbeitrag.
2. Als Arbeitsleistung können nur Tätigkeiten anerkannt werden, die jeweils vorher von einem Vorstandsmitglied oder einem hierzu befugten Vertreter zugewiesen wurden.
 3. Geleistete Arbeitsstunden sind in einer Arbeitskarte einzutragen. Sie sind von einem Vorstandsmitglied oder einem hierzu befugten Vertreter zu bestätigen (§ 3.2 BO). Nicht bestätigte Arbeitsstunden können nicht anerkannt werden. Die Arbeitsstunden sind bis spätestens 15. November des Beitragsjahres zu leisten.
 4. Nicht erbrachte Arbeitsleistung ist als Geldleistung bis zum 30. November des Beitragsjahres zur Zahlung fällig.
 5. Vom Zusatzbeitrag befreit sind Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 70, sowie Mitglieder der Beitragsklasse „J“, soweit sie Schüler, Student, Auszubildende sind oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten und ihren Aufenthaltsort außerhalb des Stadt- und Landkreises Karlsruhe haben.
 6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Befreiung vom Zusatzbeitrag beschließen.
 7. Mitglieder des Vorstandes haben durch ihre Vorstandstätigkeit ihren Zusatzbeitrag für sich und ihre Mitgliedereinheit für das laufende Geschäftsjahr und nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt auch für die gleiche Zeit ihrer Vorstandstätigkeit geleistet.

§ 4 Beitragstabelle

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragstabelle festgelegt.
2. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils gültige Beitragstabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2019

Beitragstabelle

Der Jahresbeitrag setzt sich aus 2 Teilen zusammen:

1. Grundbeitrag
2. Zusatzbeitrag, der wahlweise entweder durch Zahlung oder durch Leistung von Arbeitsstunden erbracht werden kann. Dieser Beitrag entfällt mit Vollendung des 70. Lebensjahr – entsprechend § 3 der Beitragsordnung.

Der Grundbeitrag wird bis spätestens 15. Februar des ldf. Jahres erhoben, der Zusatzbeitrag wird zum 30.11. des lfd. Jahres abgerechnet.

Beitrags- Klasse	Beitrag	WW-Parz.	Zelt-Parz.	Grund- Beitrag fäll. im Febr.	Zusatz- Beitrag	Gesamt Beitrag
---------------------	---------	----------	------------	---	--------------------	---------------------------

Einzelpersonen ab 21 Jahre

E	148,00			148,00	105,00	253,00
EW m.WW-Parz.	203,00	289,00		492,00	105,00	597,00
EZ m.Zelt-Parz.	148,00		60,00	208,00	90,00	298,00

Mitglieder von 18 bis 21 Jahren

Schüler, Studenten, Auszubildende u. Arbeitslose
bis 27 Jahren

J	48,00			48,00	105,00	153,00
JW m.WW-Parz.	203,00	289,00		492,00	105,00	597,00
JZ m.Zelt-Parz.	48,00		60,00	108,00	105,00	213,00

Familien, Paare

F	203,00			203,00	210,00	413,00
FW m.WW-Parz.	203,00	289,00		492,00	210,00	702,00
FZ m.Zelt-Parz.	203,00		60,00	263,00	210,00	473,00

Senioren ab 80 Jahre (Einzelpersonen u. Familien)

S	114,00			114,00	0,00	114,00
SW m.WW-Parz.	203,00	289,00		492,00	0,00	492,00
SZ m.Zelt-Parz.	114,00		60,00	174,00	0,00	174,00

Sportmitglieder	120,00			120,00	0,00	120,00
-----------------	--------	--	--	---------------	------	---------------

Schnuppermitgliedschaft Einzelperson/Familie 120,00 €

Gebührenordnung

§ 1 Allgemeines

1. Für die Vereinsverwaltung, für Dienstleistungen und Sonderrechte, die nicht vom Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind, erhebt der Verein Gebühren. Hierunter zählen auch die Beteiligung an grundlegenden Investitionen aus der Vergangenheit, die von den Mitgliedern in früheren Jahren zum Auf – und Ausbau des Geländes – teilweise in Form von Sonderleistungen – erbracht wurden (z.B. Aufnahmegebühren und Strominvestitionsgebühren).
2. Die Gebühren sind sofort bei Mitgliedsbeginn, der Inanspruchnahme der Leistungen oder Sondernutzung bzw. beim Betreten des Geländes fällig. Jährlich wiederkehrende Gebühren sind im Januar mit dem Mitgliedsbeitrag im voraus zu entrichten.
3. Nicht entrichtete Gebühren führen zum sofortigen Entzug der damit verbundenen Vergünstigungen bzw. Rechte.

§ 2 Gebührentabelle

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührentabelle. Die durch Beschluss des Vorstands gem. § 8 Ziff. 2 der Satzung jeweils gültige Gebührentabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung. Sie müssen gemäß § 4 der Geschäftsordnung Vorstand durch Aushang auf dem Gelände und durch Veröffentlichung im nächsten Mitteilungsblatt den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Beschluss des Vorstands vom 15. Oktober 2003.

Gebührentabelle

Aufnahmegebühren

Neumitglieder	50,00 €
Neumitglieder (in Einheit)	25,00 €
Sportmitglieder	5,00 €

Gastgebühren (inkl. gesetzlicher MwSt.)

(nur für Mitglieder eines DFK-oder INF-Vereins oder für Gäste unserer Mitglieder)

Familie einschl. Kinder bis 17 Jahre mit Parzelle ohne Strom	21,50 €
Parzelle mit Strom	24,00 €
Einzelpersonen ab 18 Jahre mit Parzelle ohne Strom	16,50 €
Parzelle mit Strom	19,00 €

Sonder-Nutzungsgebühren

Strominvestition einmalig (inkl. gesetzlicher MwSt.)	238,00 €
Stromverbrauch p. kWh (zzgl. gesetzlicher MwSt.)	0,30 €
Strompauschale Zeltparzelle (inkl. gesetzlicher MwSt.)	14,28 €
Strom-Mindestgebühr (inkl. gesetzlicher MwSt.)	7,14 €
Bearbeitungsgebühr für Parzellenwechsel	50,00 €
Mahngebühr für die 1. Mahnung	5,00 €
Mahngebühr für die 2. Mahnung	10,00 €
Selbstzahlergebühr (pro Kalenderjahr)	5,00 €
Torschlüsselpfand	35,00 €

Saunagebühren (inkl. gesetzlicher MwSt.)

Barzahler	5,00 €
10-er Karte	45,00 €

Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

Die Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. In Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins, im Rahmen der Satzung, der beschlossenen Ordnungen sowie der für die Jugendarbeit genehmigten und zugewiesenen Mittel führt und verwaltet sich die Jugend selbst.

§ 2 Zielsetzung

Mit der Durchführung von jugendgemäßen Maßnahmen wie sportliche Wettkämpfe, Tanzveranstaltungen, Diskussionsforen, Begegnungen, Fahrt und Lager u. ä. fördert die Vereinsjugend die Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Jugendversammlung

Die Vereinsjugend tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung, zur Vereinsjugendversammlung zusammen. Sie wird vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen. Fehlt der Jugendleiter, beruft der Vorstand die Vereinsjugendversammlung ein.

§ 4 Jugendleiter

Die Vereinsjugendversammlung legt die Richtlinien für die Jugendarbeit fest und wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter. Beide müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Stimmberechtigt ist jedes jugendliche Vereinsmitglied ab 12 Jahre. Im übrigen gelten Satzung und Vereinsordnung sinngemäß.

§ 5 Vertretung

Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. § 11 der Satzung bleibt unberührt.

Sportordnung

§ 1 Zielsetzung

Die Schaffung der Voraussetzungen zur Ausübung von Sport und Spiel gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Der Breiten- und Freizeitsport, orientiert an den Bedürfnissen von Familien, hat Vorrang vor dem reinen Wettkampfsport.

§ 2 Sportliche Aktivitäten

Das Bemühen des Vereins ist darauf ausgerichtet, durch ein bedarfsgerechtes Angebot möglichst viele Mitglieder aller Altersstufen zur aktiven sportlichen Betätigung anzuregen.

§ 3 Abteilungsorganisation

Jede ausgeübte Sportart innerhalb des Vereins wird in einer Abteilung organisiert, der diejenigen Vereinsmitglieder angehören, die diese Sportart aktiv betreiben oder sich ihr passiv verbunden fühlen. Die Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren, analog der Amtszeit des Vorstandes, eine Abteilungsleitung. In der Regel findet mindestens jährlich eine Abteilungsversammlung statt. Grundlage für die Einberufung, Wahlen und sonstige Beschlussfassungen sind die Satzung und die Vereinsordnung. Der Vorstand bzw. der Ressortleiter Sport ist gleichzeitig mit der Einberufung einer Abteilungsversammlung durch Übersendung der Einladung und der Tagesordnung zu informieren. Die jederzeitige Teilnahme des Ressortleiters Sport oder eines vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitgliedes an den Abteilungsversammlungen mit Rede- und Antragsrecht ist möglich. Der Vorstand bzw. in dessen Vertretung der Ressortleiter Sport kann aus zwingenden Gründen eine Abteilungsversammlung einberufen. Die Abteilungsleitung wird vom Vorstand in solchen Fällen informiert. Die Einberufung erfolgt in der Regel im allgemein zugänglichen Informationsaushang. Zur Aufgabenerledigung steht den Leitungen der Sportabteilungen das Handbuch in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Bestimmungen der Sportordnung haben Vorrang vor dem Handbuch.

§ 4 Sporteinrichtungen

Die sportlichen Einrichtungen des Vereins stehen für Wettkampfvergleiche und Begegnungen mit FKK-Vereinen uneingeschränkt zur Verfügung. Die Austragung von Wettkampfvergleichen mit Turn- und Sportvereinen auf dem Gelände setzt im jeweiligen Einzelfall die Zustimmung des Vorstands voraus.

§ 5 Wettkampfprogramme

Bei entsprechendem Interesse der sportlich aktiven Mitglieder beteiligt sich der Verein an den Wettkampfprogrammen des DFK (einschließlich seiner Landesverbände) sowie der Sportfachverbände.

§ 6 Sportmitgliedschaft

Zur Sicherstellung der Teilnahme an den Wettkampfprogrammen (Mannschaftswettbewerbe) der Sportfachverbände besteht die Möglichkeit der Sportmitgliedschaft. In einer offiziell gemeldeten Wettkampfmannschaft des Vereins dürfen mehr als drei Sportmitglieder mitspielen, wenn die Abteilung damit einverstanden ist. Die Beitragszahlung für Sportmitglieder regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Finanzmittel

Die Teilnahme des Vereins am Wettkampfsport ist nur im Rahmen der bereitgestellten Mittel des jährlichen Haushaltsplans möglich. Entstehende Unkosten werden nach einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung erstattet.

Beschluss des Vorstandes vom 09. Dezember 1988 / Änderung 01. April 2011

Geländeordnung

§ 1

1. Der Mittelpunkt des Vereinslebens ist das Gelände. Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen erforderlich, belästigt wird.
2. Die Mitglieder sollen sich stets bewusst sein, einer Gemeinschaft anzugehören und dies bei ihrer Anwesenheit auf dem Gelände in ihrem Verhalten durch Rücksichtnahme auf Mensch, Tier, Pflanzen und sonstigen Sachen zum Ausdruck zu bringen.
3. Der Geländeverwalter ist nach § 30 BGB besonderer Vertreter des Vorstands und kann im Rahmen der ihm vom Vorstand gegebenen Befugnis Weisungen erteilen und das Hausrecht ausüben.
4. Der Missbrauch von Genussmitteln auf dem Gelände ist nicht erlaubt. Rauchen ist nur an den Parzellen und auf der Gartenterrasse gestattet.

§ 2

1. Unbekannte dürfen ohne Prüfung des Ausweises nicht eingelassen werden. Das Tor ist stets nach Ein- und Ausfahrt zu schließen. Mitgebrachte Gäste müssen vom 1. Mai bis 30. September unverzüglich angemeldet werden. Jeder Gast darf maximal dreimal in dieser Zeit unser Gelände besuchen, ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder und Jugendliche.
2. Auf dem Gelände fahrende Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Fahrzeuge müssen auf den gesondert ausgewiesenen und gekennzeichneten Parkplätzen (siehe Geländeplan) abgestellt werden. Das Übernachten auf dem Parkplatzgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. Das Befahren der Wege außerhalb der Parkplatzflächen ist nur zum An- und Abtransport der Wohnwagen erlaubt.
4. Die Benutzung von Fahrrädern, City-Rollern, Inline-Skatern und anderer derartiger Rollsportgeräte ist nicht zulässig. Das Dienstfahrrad ist hiervon ausgenommen

§ 3

1. Sofern die Wetterlage es zulässt und keine sonstigen persönlichen Umstände vorliegen ist Nacktheit auf dem Gelände die Regel. Ansonsten ist angemessene Kleidung zu tragen.

§ 4

1. Auf den Liegewiesen ist Sportbetrieb nicht zulässig
2. Der Badebetrieb wird durch die auf dem Gelände aushängende Badeordnung geregelt.

§ 5

1. Gemeinschaftseinrichtungen sind sauber zu halten. Kleinkinder nicht allein auf die Toilette lassen! Mit Energien wie Wasser, Strom und Gas ist sparsam umzugehen.
2. Allgemeine Sitz- oder Liegegelegenheiten dürfen nur mit entsprechender Unterlage eingenommen werden.
3. Abfälle sind zu Hause in den eigenen Müllbehälter zu werfen.
4. Das Mitbringen von Haustieren auf das Gelände ist nicht zulässig.
5. Die Mittagsruhe dauert grundsätzlich von 12.00 – 14.00 Uhr und die Nachtruhe grundsätzlich von 22.00 – 7.00 Uhr.
6. Kraftstoffbetriebene Rasenmäher dürfen nicht eingesetzt werden. Das Rasenmähen ist sonntags ab 18.00 Uhr gestattet.
7. An der Parzelle ist darauf zu achten, dass Schmutzwasser und umweltschädliche Substanzen nicht in das Erdreich eingelassen werden dürfen.
8. Im gesamten Gelände ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt.
9. Radio-, Fernseh- und sonstige Musikgeräte sind in Wohnwagen, Wohnmobile und Zelten zugelassen, wenn sie außerhalb dieser Räume nicht zu hören sind. Im Freien sind diese Geräte nur mit Kopfhörern benutzbar.
10. Das Fotografieren und Filmen auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich verboten. Es sei denn, die Persönlichkeitsrechte aller abgebildeten Personen sind nachweislich geklärt und werden eingehalten.

§ 6

1. Ein Recht, Arbeitsstunden zu bestimmten Zeiten zu leisten, besteht nicht. Der Verein ist auch nicht verpflichtet, Arbeitsstunden anzuerkennen, die ohne Anweisung geleistet wurden.
2. Sämtliche dem Verein gehörenden Einrichtungen und Ausstattungen wie Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Materialien sind pfleglich zu behandeln. Private Benutzung ist nicht zulässig.
3. Das Betreten der Betriebsräume (Werkstatt, Bauhof, Lagerräume) und sonstige Räume mit technischen Einrichtungen ist für Unbefugte verboten.

§ 7

1. Die vom Verein bereitgestellten Brandschutzgeräte sind stets einsatzbereit zu halten. Ihre Verwendung für andere Zwecke ist untersagt. Der Verwahrort ist dem aushängenden Geländeplan zu entnehmen.
2. Die Brandgassen (siehe Geländeplan) zwischen Wohnwagen und Zelten sind stets freizuhalten.

Beschluss des Vorstands vom 09. Dezember 1988 / 03. März 2010
Geändert 12/2017

Nutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein stellt seinen Mitgliedern im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten Parzellen, auf welchen ausschließlich ein Wohnwagen, ggf. mit Vorzelt, bzw. auf gesondert ausgewiesenen Parzellen ein Wohnmobil oder ein Zelt aufgestellt werden darf, als Sondernutzungsrecht langfristig im Rahmen des entsprechenden Mitgliedsbeitrages nach der Beitragstabelle zur Verfügung. Eine Haftung des Vereins wird hierdurch in keiner Weise begründet.
Die Nutzung einer zweiten Parzelle pro Mitgliedseinheit ist möglich. Dieses Recht wird zunächst auf fünf Jahre befristet und kann nach Ablauf durch den Vorstand auf Antrag verlängert werden.
Der Parzellenbeitrag für eine zweite Parzelle richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle.
2. Die maximale Parzellengröße beträgt 56 qm. Ein Anspruch auf eine Parzelle oder eine bestimmte Parzelle nach Lage und Größe besteht nicht.
3. Dieses gewährte Sondernutzungsrecht ist, mit Ausnahme von § 4, nicht vererbbar und kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist z. B. das Nichtbeachten der weiteren Bestimmungen dieser Ordnung, die erfolglose Anmahnung von Leistungs- und Verpflichtungen nach der Beitrags- oder Gebührenordnung, behördliche Auflagen oder ein notwendiger Flächenbedarf für allgemeine Nutzung.
4. Ein Entzug der Parzelle als Ordnungsmaßnahme richtet sich nach § 17 der Satzung.
5. Bei Kündigung oder Entzug der Parzelle hat das Mitglied gegenüber dem Verein keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 2 Bewerbung

1. Freie Parzellen werden mit einer 4-wöchigen Bewerbungsfrist im Aushang bekannt gegeben.
2. Eine Bewerbung auf Zuteilung einer Parzelle kann grundsätzlich nach einer einjährigen ordentlichen Mitgliedschaft erfolgen.
3. Eine unmittelbar vorangegangene Familienmitgliedschaft im Verein wird angerechnet.
4. Bei Familienmitgliedern zählt ggf. die ältere Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied

§ 3 Zuteilung

1. Dem Bewerber mit der längsten Mitgliedsdauer wird die Parzelle zugeteilt. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los.

2. Ist nach Ablauf der vierwöchigen Bewerbungsfrist keine Zuteilung zustande gekommen, erhält der nächste erste Bewerber die Parzelle.
3. Bei der erstmaligen Zuteilung einer Wohnwagenparzelle darf ein Platztausch erst nach 24 Monaten durchgeführt werden. Über ein begründetes Abweichen davon bei Vereinsinteresse kann der Vorstand eine Einzelentscheidung treffen. Das Recht auf Platzkündigung bleibt unberührt.
4. Bei Annahme der Zuteilung werden die näheren Einzelheiten der Parzellennutzung vom Ressortleiter für Gelände und Technik oder einem hierfür bestimmten Vertreter nach Absprache mit dem künftigen Nutzer in einer Skizze mit ergänzenden Bestimmungen (Stellgenehmigung) schriftlich festgelegt.
5. Zur Vermeidung von Interessenskollisionen übernimmt bei der Zuteilung von Parzellen an den 1. und 2. Vorsitzenden sowie an den Ressortleiter für Gelände und Technik der Vorsitzende des Ehrenrates bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter die Aufgabe des Vorstands nach Ziffer 4.

§ 4 Zuteilung infolge Todesfall

1. Bei bestehender Familienmitgliedschaft (§ 7 Ziffer 4 der Satzung) verbleibt die Parzellennutzung beim überlebendem Ehegatten. Sie kann darüber hinaus von einem Verwandten in gerader Linie übernommen werden, wenn dieser nach § 2 antragsberechtigt ist.
2. Eine beabsichtigte Nutzungsübernahme eines Verwandten in gerader Linie muß innerhalb von 3 Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzers schriftlich geltend gemacht werden. Erheben mehrere antragsberechtigte Verwandte in gerader Linie Anspruch auf eine Nutzung, müssen sich diese untereinander einigen, wer die Nutzung übernehmen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann eine Zuteilung nach § 3 vom Vorstand nicht vorgenommen werden

§ 5 Regeln für die Parzellennutzung

1. Alle Parzellennutzer haben jeweils vor dem Stellen eines (neuen) Wohnwagens, eines (neuen) Wohnmobils, eines (neuen) Vorzeltes, einer (neuen) Oberflächenbefestigung oder anderen wesentlichen Nutzungsänderungen die Genehmigung des Vorstandes, i.d.R. vertreten durch den Ressortleiter Gelände und Technik einzuholen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Parzelleninhaber
 - einen Nachweis über die zulässige Fahrzeugmaße (Fotokopie des Fahrzeugscheins/-briefs oder eine TÜV-Bescheinigung) des zu stellenden Wohnwagens/ Wohnmobils zu den Akten gibt und
 - sich im übrigen kein Verstoß gegen die nachfolgenden Begrenzungsmaße (§ 6 Ziffer 4 und § 7 Ziffer 5) ergibt .Die sich dabei ergebenden näheren Einzelheiten werden – wie bei der Erstzuteilung (§ 4 Ziffer 4) – vom Ressortleiter für Gelände und Technik nach Absprache

mit dem Parzellennutzer in der Stellgenehmigung schriftlich festgelegt.

2. Der Parzelleninhaber hat für einen ordentlichen Zustand seiner Parzelle Sorge zu tragen, insbesondere den Rasen seiner Parzelle und des angrenzenden Weges zu mähen und das Mähgut, sowie das anfallende Laub zu beseitigen.
3. Auf den Parzellen dürfen durch den jeweiligen Nutzer keine baulichen Anlagen erstellt werden. In widerruflicher Weise werden jederzeit entfernbare Anpflanzungen und Zierpflanzen in Pflanzenbehältern in dem Maße toleriert, wie diese zur optischen Verschönerung unseres Geländes beitragen (maßgebend ist die vorherrschende Anschauung).
4. Oberflächenbefestigungen (nur im unmittelbaren Bereich Wohnwagen/Wohnmobil und Vorzelt) werden auf die Maße 6 x 5 m begrenzt. Platten sind lose im Sand zu verlegen. Sie müssen jederzeit entfernbar und unfallsicher gestaltet sein.
5. Bei Beendigung einer Parzellennutzung ist der bisherige Nutzer verpflichtet, die Parzelle im Urzustand (aufgefüllter Mutterbodenbelag) zurückzugeben (es sei denn, es ist eine einvernehmliche andere Regelung mit dem künftigen Nutzer möglich).

§ 6 Regeln für Wohnwagen, Wohnmobil und Vorzelt

1. Nur der im Rahmen der Zuteilung nach § 4 bestimmte Nutzer ist berechtigt, einen Wohnwagen/ Wohnmobil zu stellen. Eine ständige Überlassung der Parzelle in der Sommersaison an ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Fenster und Klappen, die beim Öffnen auf die Nachbarparzelle ragen, dürfen - soweit anderweitige Nachbarverständigung nicht vorliegt - nur zum kurzzeitigen Lüften bzw. zur kurzzeitigen Entnahme geöffnet werden. Die Wohnwagen/Wohnmobile sind grundsätzlich einheitlich zu stellen, wobei in der Stellgenehmigung eine den tatsächlichen Verhältnissen angepaßte bestimmte Stellweise vorgeschrieben werden kann.
3. Die Wohnwagen/ Wohnmobile sind fahrbereit zu halten und dürfen bauartlich nicht verändert werden. Vorzelte müssen abbaubar sein, um notwendige Geländearbeiten ausführen zu können.
4. Eine ausschließliche Verwendung der Parzelle als Abstellplatz ohne Nutzung ist nicht gestattet.
5. Es dürfen nur Wohnwagen/Wohnmobile mit einer Gesamtlänge (Maße über alles) von maximal 7 m, bzw. auf besonders ausgewiesenen Parzellen von max. 7,70 m gestellt werden. Die Länge des Vorzelts darf 6 m nicht überschreiten, wobei nicht in den Wohnwagen/Wohnmobil eingekederte Vorzelte nicht über die Aufbauhöhe des Wohnwagens/Wohnmobils hinausragen dürfen. Wohnwagen/Wohnmobil und Vorzelt zusammen dürfen eine maximale Tiefe von 5 m nicht überschreiten. Dachüberstände bei Schutzdächern und Vorzelten, die das Abziehen des Wohnwagens/Wohnmobils nicht beeinträchtigen, dürfen nur geringfügig (d.h. maximal 30 cm zum Nachbarn bzw. maximal 40 cm auf eigener Parzelle) überstehen.
6. Anbauten an Wohnwagen/ Wohnmobil oder Vorzelten sind nicht gestattet.

7. Das Aufstellen von befestigten Vorzelten, für welche eine baurechtliche Genehmigung erforderlich wäre (Kriterien u.a. unmittelbare Verbindung mit dem Erdboden, Verwendung von Bauprodukten), ist nach baurechtlichen Vorschriften nicht zulässig.
8. Der Wohnwagen-/ Wohnmobilinhaber hat alle zwei Jahre unaufgefordert die Gasprüfung der Gasanlage seines Fahrzeuges vornehmen zu lassen und den entsprechenden Nachweis in der Geschäftsstelle zu den Akten zu geben.
9. Antennen dürfen grundsätzlich nur im unmittelbaren Bereich der eigenen Parzelle (angebunden an Wohnwagen/ Wohnmobil oder Vorzelt) aufgestellt werden und die nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigen. Satellitenantennen dürfen als Einzelantennen nicht größer als 60 cm im Durchmesser sein.

§ 7 Wohnwagen-Sommerparzellen

1. Sommerparzellen werden an interessierte Mitglieder im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres jährlich neu vergeben.
2. Bewerbungen hierfür sind jeweils bis Ende Februar schriftlich einzureichen. Die Sommerparzellen werden in der Reihenfolge der Bewerber mit der längsten Mitgliedsdauer vergeben. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los.
3. Der Parzelleninhaber hat für einen ordentlichen und aufgeräumten Platz zu sorgen; dies gilt insbesondere, wenn der Wohnwagen abgezogen ist.
4. Die übrigen Bestimmungen der Nutzungsordnung sind anzuwenden.

§ 8 Parzellen zum Aufstellen von Zelten

1. Abweichend von § 2 (Ziffer1) können an interessierte Mitglieder im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines Jahres Parzellen zum Aufstellen eines Zeltes vergeben werden.
2. Zum Ende der Saison ist das Zelt und ein etwaiger Bodenbelag abzubauen und zu entfernen. Das Lagern dieser oder anderer Gegenstände auf der Parzelle ist außerhalb der Aufstellzeit nicht gestattet.
3. Der Parzelleninhaber hat für einen ordentlichen und aufgeräumten Platz zu sorgen; dies gilt insbesondere, wenn das Zelt abgebaut ist.
4. Die übrigen Bestimmungen der Nutzungsordnung gelten entsprechend.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. März 1998

Änderungen/ Ergänzungen: MV 30.03.2007, MV 08.04.2009, MV 04.05.2012

Reisekosten-Ordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Lichtbund Karlsruhe e.V. zahlt an die Mitglieder, die in seinem Auftrag Dienst- oder Sportreisen unternehmen, Reisekosten im Rahmen dieser Reisekostenordnung.
2. Dienstreisen sind rechtzeitig beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen. In Eilfällen kann die Genehmigung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erteilt werden.
3. Fahrten im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes sowie Fahrten bzw. Reisen zu Vorstands- oder Ausschusssitzungen, Verbandstagungen und dergleichen sind keine Dienstreisen im Sinne dieser Reisekostenordnung und werden im Rahmen der gesetzlichen Aufwandsentschädigung bzw. Fahrtkostenerstattung abgerechnet.
4. Sportreisen sind über den Jahresetat der Sportabteilungen zu beantragen, die Zustimmung des Vorstandes erfolgt pauschal mit der Genehmigung des eingereichten Etats. Zusätzlich erforderliche Reisen, die bei der Etablierung noch nicht absehbar waren, sind beim Vorstand rechtzeitig zu beantragen.

§ 2 Umfang der Reisekosten

1. Der Reisende ist verpflichtet, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten günstigste Reisemöglichkeit zu wählen.
2. Bei einer Reisekostenerstattung durch Dritte übernimmt der LBK lediglich einen evtl. verbleibenden Restbetrag bis zur Höhe der Kostenerstattung nach Ziffer 3.
3. Im Bereich der Sportreisen werden grundsätzlich nur Reisekosten für Fahrten zu Meisterschaften, Runden- bzw. Punktespiele und gleichgeartete Veranstaltungen bezahlt.
Es können pro Jahr nur Reisekosten max. in Höhe des Grundbeitrags eines Einzelmitglieds entsprechend der jeweils gültigen Beitragstabelle abgerechnet werden.
4. Diese Reisekostenordnung ist für Reisen außerhalb Deutschland bzw. Fahrten innerhalb des Stadt- und Landkreises Karlsruhe nicht gültig. Ausgangspunkt für die Reisekostenberechnung ist Karlsruhe.

§ 3 Kostenerstattung

1. Fahrtkosten
 - a) Private PKW: pro km **-,20 €**
Bei Sportreisen muss jeder PKW mit mindestens 3 aktiven Spielern belegt sein, andernfalls erfolgt nur anteilige Erstattung.
 - b) Bahnfahrten: Bundesbahnfahrkosten 2. Klasse (Rückfahrkarte). Fahrpreisermäßigungen durch Gruppenfahrten, Sonderzüge usw. sind in jedem Fall zu nehmen.

2. Tage- und Übernachtungsgeld
 - a) Tagesgeld: **8,00 €**
bei einer Abwesenheit von mehr als 10 Stunden einschl. An- und Abfahrt

 - b) Übernachtung: **bis max. 12,00 €**

Bei Sportreisen werden Tages- und Übernachtungsgelder nur bei Deutschen Meisterschaften oder gleichgestellten Sportveranstaltungen übernommen. Übernachtungsgeld kann nur nach Vorlage eines Beleges ausbezahlt werden.

Für mitgeführte Wohnwagen und Wohnmobile ist der Betrag von 12 €/ Nacht pro Fahrzeug abzurechnen.

Bei unentgeltlicher Übernachtung werden keine Übernachtungsgelder gezahlt. Unabwendbare Mehraufwendungen können gegen Nachweis abgerechnet werden; sie müssen jedoch angemessen sein.

Beschluss des Vorstands vom 03. Februar 1989/ Änderung der Beträge zum 01.01.2005/ Ergänzung 13.11.2016